

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeindebücherei der Gemeinde Faßberg

Aufgrund der §§ 6,8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 36) hat der Rat der Gemeinde Faßberg in seiner Sitzung am 24. August 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Faßberg betreibt die Gemeindebücherei Faßberg mit einer Nebenstelle in Müden (Örtze) als öffentliche Einrichtung. Sie kann im Rahmen dieser Satzung von jedermann benutzt werden.
2. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

Öffnungszeiten	Fassberg
Montags von	15.00 – 19.00 Uhr
Dienstags von	10.00 – 13.00 Uhr
Mittwochs von	10.00 – 13.00 Uhr
Donnerstags von	15.00 – 19.00 Uhr
Freitags von	15.00 – 17.00 Uhr

Öffnungszeiten	Müden
Montags von	10.00 – 12.00 Uhr
Dienstags von	15.00 – 17.00 Uhr
Mittwochs von	17.00 – 19.00 Uhr
Donnerstags von	16.00 – 18.00 Uhr
Freitags von	---

Jeder Besucher kann in dieser Zeit Bücher entleihen, zurückgeben oder umtauschen.

Zwischen Weihnachten und Neujahr ist die Bücherei wegen der Jahresabschlussarbeiten stets geschlossen. Schließungen wegen Urlaubs usw. werden rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 2 Anmeldung, Benutzung

1. Alle Personen sind berechtigt, gegen Vorlage des Leseausweises Medien kostenlos auszuleihen. Der Leseausweis wird auf Antrag unter Vorlage des Personalausweises von der Bücherei ausgestellt und ist nicht übertragbar. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren benötigen für die Ausstellung eines Leseausweises das Einverständnis eines/einer Erziehungsberechtigten. Der Verlust des Leseausweises, Namensänderungen oder Wohnungswechsel sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.
2. In der Bücherei darf nicht geraucht werden. Ebenfalls ist das Essen und Trinken untersagt. Ein Betreten der Bücherei mit Inline-Skater und City-Roller ist verboten.
3. Taschen und Rucksäcke sind in den Schließfächern zu deponieren.

§ 3 Gebühren des Leseausweises

1. Von Personen vom vollendeten 18. Lebensjahr an wird für den Leseausweis eine jährliche Gebühr von 12,00 € erhoben. Für Familien wird eine jährliche Gebühr von 18,00 € erhoben. Der Leseausweis ist vom Tage der Ausstellung an für 1 Jahr gültig. Wird ein Leseausweis für einen Teil eines Jahres beantragt, wird die Gebühr nach Monaten bemessen.
2. Für Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistende (die das 18. Lebensjahr vollendet haben) beträgt die jährliche Gebühr 5,00 €.
3. Bei vorzeitiger Rückgabe des Leseausweises ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.

§ 4 Ausleihe

1. Für die Medien gelten folgende Ausleihzeiten:

Bücher	3 Wochen
Zeitschriften	3 Wochen
Kassetten	3 Wochen
CDs, DVDs, CD-Rom	1 Woche

Die Büchereileitung kann in begründeten Einzelfällen kürzere oder längere Fristen festsetzen. Die Dauer der Ausleihe kann auf Antrag – auch telefonische – auf weitere drei Wochen verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt.

2. Die Weitergabe der Medien an Dritte ist unzulässig.

§ 5

Behandlung der Medien und Haftung

1. Die ausgeliehenen Medien sind pfleglich zu behandeln und vor Verschmutzungen und Beschädigungen zu bewahren. Bei der Entgegennahme der Medien ist auf sichtbare Mängel hinzuweisen.
2. Der Verlust eines Medium ist unverzüglich anzuzeigen.
3. Für die Beschädigung oder den Verlust eines Mediums ist die Benutzerin/der Benutzer schadenersatzpflichtig. Die Höhe des Schadenersatzes richtet sich nach den Kosten der Ersatzbeschaffung des Mediums.
4. Personen, in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit auftritt, dürfen die Bücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Sie haben die Büchereileitung zu verständigen, damit ausgeliehene Medien abgeholt und desinfiziert werden können.
5. Die ausgeliehenen Medien sind bis zum Ablauf der Ausleihfrist an die Bücherei zurückzugeben. Ist die Frist überschritten worden, wird an die Rückgabe mündlich oder schriftlich erinnert.

Medien, die trotz Erinnerungen nicht zurückgegeben werden, werden kostenpflichtig durch die Gemeinde Faßberg eingezogen.

§ 6

Verwaltungsgebühren, Auslagen und Kostenersatz

1. Die Gebühren nach § 3 sind bei Ausgabe des Leseausweises fällig.
2. Bei Überschreitung der Entleihfrist ist für jede weitere volle Woche eine Verzugsgebühr

von 0,50 €	je Buch und
von 1,00 €	je CD, CD-Rom und
von 2,00 €	je DVD zu zahlen.

Ist die Entleihfrist um mehr als 3 Wochen überschritten, das Buch also mehr als 6 Wochen entliehen, wird die Rückgabe des Buches schriftlich angemahnt. Nach weiteren 3 Wochen erfolgt eine zweite Mahnung. Weitere 3 Wochen später erfolgt eine Mahnung mit Fristsetzung. Sollten die entliehenen Medien nicht fristgerecht zurückgegeben werden, erfolgt die Beitreibung der Kosten für die Ersatzbeschaffung zzgl. der angefallenen Mahnkosten im Verwaltungszwangsverfahren.

3. Für die Ausstellung eines Ersatz-Leseausweises ist eine Gebühr von 1,00 € zu entrichten.
4. Die Verwaltungsgebühr für das zwangsweise Einziehen der Leihsache wird auf 8,00 € pro Medium festgesetzt.
5. Die Verwaltungsgebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 7

Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Bücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr gegen Erstattung der Auslagen beschafft werden.

§ 8

Ausschluss von der Benutzung

Die Büchereileitung kann Personen, die gegen diese Satzung verstoßen, von der Benutzung der Bücherei ausschließen.

§ 9

Datenschutz

Die Daten der Benutzer der Gemeindebücherei werden in einer Datei erfasst. Mit der Anmeldung als Leser erklärt sich der Benutzer mit der Speicherung und Verarbeitung seiner Daten einverstanden.

Die Bücherei verwendet die persönlichen Daten ausschließlich für ihre im Rahmen dieser Satzung geregelten Aufgaben.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Faßberg, den 24. August 2004
Gemeinde Faßberg

Schlitte
Bürgermeister

L. S.